

Satzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderer der Grundschule Max – Wiethoff – Straße e.V.“

Er hat seinen Sitz in Herne und ist beim Amtsgericht Herne eingetragen.

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung durch die Grundschule Max – Wiethoff – Straße im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bereitstellen von Geldmitteln und Sachwerten für Maßnahmen, die zur Durchführung der schulischen Aufgaben notwendig sind und für die der Schuletat keine oder nur unzureichende Mittel vorsieht.

§ 2 Gemeinnütziges Wirken des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977, vom 16.03.1976 (BGBL, I. Nr. 29, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstand und Mitglieder verzichten auf Vergütungen und Aufwandsentschädigungen; sie erfüllen ihre Aufgaben für den Verein ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet wie folgt:

A: für Mitglieder bis zum Schuljahr 2015/2016 mit Ablauf des auf die letzte Spende folgenden Geschäftsjahres;

im übrigen für sämtliche Mitglieder:

B: durch Ausschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes, bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes.

C: durch Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig ist. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

D: durch Tod.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie auf den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.

§ 5 Beiträge

Der Jahres- Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 €. Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wird im Übrigen jeweils auf der Jahreshauptversammlung durch einfachen Beschluss festgelegt.

Eine Spendenquittung kann selbstverständlich erstellt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

A: der Vorstandes

B: die Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

A. dem Vorsitzenden

B: dessen Vertreter

C: Schriftführer

D: Schatzmeister

E: dem jeweiligen Schulleiter

Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre, mit Ausnahme des jeweiligen Schulleiters. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder auf Verlangen durch Stimmzettel gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Vorsitz bei der Wahl führt der jeweilige, noch amtierende Vorsitzende.

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese

nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorsitzende, sein Vertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den engeren Vorstand (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Zur Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können 2 Mitglieder des engeren Vorstandes über Beträge bis zu 200,00 € sofort verfügen.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstattet den Kassenbericht.

Der Schriftführer ist in Vereinsangelegenheiten federführend und unterstützt den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er erstattet Jahresbericht.

§ 9 Ausscheiden des Vorstandes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wird dessen Funktion vom jeweiligen Vorsitzenden kommissarisch übernommen.

Die entsprechende Neuwahl des ausgeschiedenen Mitgliedes muss spätestens in der Mitgliederversammlung erfolgen.

Sollten zwei Mitglieder des engeren Vorstandes innerhalb eines Geschäftsjahres ausscheiden, sind mit der Frist von sechs Wochen Neuwahlen per Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Quartal, durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen werden. Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, so muss die Mitteilung den Hinweis darauf enthalten.

Als schriftliche Mitteilung reichen die Veröffentlichung auf der Homepage der Max-Wiethoff-Schule in Herne und der Aushang am Schwarzen Brett der Max-Wiethoff-Schule in Herne aus.

Der Vorsitzende hat auf Verlangen von mindestens 45% der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht über das abgelaufene Jahr entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.

Zu den Mitgliederversammlungen sind Vertreter des Lehrerkollegiums und die Schulpflegschaft einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst. Bei Satzungsänderungen jedoch ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer Protokolle an, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

Die Auflösung des Vereins muss von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls eine Abstimmung des Vorstandes keine anderen Personen beruft. Bei der Auflösung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Herne, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung Volks- und Berufsbildend an der Max – Wiethoff - Grundschule zu verwenden.

§ 12 Sonstiges

Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule als Leihgabe überlassen.

Handelt es sich um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an Schüler, so gehen diese in das Eigentum der Schule über. Über das dingliche Vermögen führt der Schatzmeister ein Inventarverzeichnis.

Ausscheidende Mitglieder verlieren das Recht auf das Vereinsvermögen.

Herne,

Sandra Dossin
1. Vorsitzende

Heidi Willmath
2. Vorsitzende